

sonen in den Art. 23f der Verordnung vom 29.09.2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331). geregelt. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Zuverlässigkeit ausländischer natürlicher Personen (zB bei nichtdeutschen Gesellschaftsformen wie einer US-amerikanischen Limited Liability Company) ohne die Rückgriffsmöglichkeit auf dem BZR vergleichbare Informationen beurteilt werden muss. Es braucht nicht eigens betont zu werden, dass eine Zuverlässigkeitsbescheinigung der Firma, für die diese Person auftritt, dazu nicht ausreicht. Notwendig ist ein offizielles, am besten amtliches Dokument mit Aussagekraft analog dem BZR-Führungszeugnis, zB ein – plausibles – **polizeiliches oder gemeindliches Attest**; auch hier ist wieder auf den **Einzelfall** zu verweisen.

b) Fachkunde. Falls ein SSB nicht notwendig ist, muss eine der in Abs. 1 Nr. 1 genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. Ihre Fachkunde muss die sichere, vorschriftenkonforme Ausübung der jeweiligen Tätigkeit sicherstellen. Erfüllt sie das nicht, weil das notwendige Fachkundespektrum nicht abgedeckt wird, weil der Antragsteller (der ggf. zwar selbst ausreichende Fachkunde besitzt) nicht beabsichtigt, selbst tätig zu werden oder aus anderen Gründen, dann ist mindestens ein SSB mit der erforderlichen Fachkunde zu bestellen (*Schmatz/Nöthlichs* 8027, Anm. 2.4). Der notwendige **Fachkundennachweis** wird in der Regel erbracht durch eine Trias aus einer für den jeweiligen Tätigkeitsbereich **geeigneten Ausbildung, praktischer Erfahrung** und der Teilnahme an **anerkannten Fachkudkursen** (§ 74 Abs. 1). 32

2. Zuverlässigkeit und Fachkunde beim SSB (Nr. 2). § 13 Abs. 1 Nr. 2 fordert, die alte Rechtslage übernehmend, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der SSB ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen müssen (zur Person des SSB und seiner Rolle im betrieblichen Strahlenschutz siehe § 70). Die Erläuterungen zur Zuverlässigkeit beim SSV gem. Nr. 1 gelten entsprechend (zu Zuverlässigkeit des SSB und dessen erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz siehe §§ 74, 75). Beim **Betrieb einer AEiS** (§ 12 Abs. 1 Nr. 1), beim **Umgang mit radioaktiven Stoffen** (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) und bei einer **Tätigkeit gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2** ist der SSB regelmäßig als tätige Person iSd § 12b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 AtG einzustufen, so dass es neben einem Zuverlässigkeitsnachweis einer **Sicherheitsüberprüfung** nach § 12b AtG und AtZüV bedarf, sofern die Behörde diese im Einzelfall verlangt (§ 1 Abs. 2 S. 1 AtZüV). Die AtZüV geht hier von dem Regelfall aus, dass eine Überprüfung für diese Personen nicht erforderlich ist (BR-Drs 185/99, 25). 33

3. Anzahl der SSB und deren Befugnisse (Nr. 3). **a) Notwendige Anzahl.** § 13 Abs. 1 Nr. 3 fordert, dass die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von SSB bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind. Anders als nach der StrlSchV 2001 (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 3) und der RÖV (§§ 3 Abs. 2 Nr. 2, auch iVm 5 Abs. 1 S. 2), nach denen ein „Vorhandensein“ von SSB gefordert war, ist jetzt klagestellte Voraussetzung, dass SSB **bestellt** sein müssen (vgl. insoweit § 70, der im Rahmen der Strahlenschutzorganisation ebenfalls von „bestellen“ spricht). Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. 34

Bezugspunkt der „sicheren Ausführung der Tätigkeit“ ist die **Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften** des Strahlenschutzregimes, und zwar hinsichtlich der Sicherheit, des praktischen Strahlenschutzes und des Schutzes vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter. Diese Aspekte hat der Antragsteller und spä- 35

tere **SSV zu gewährleisten** und bei der Beurteilung, wieviel SSB er bestellen muss, zugrundezulegen. Dabei kann er auch berücksichtigen, ob eine der in Nr. 1 genannten Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und als SSB tätig werden kann (BT-Drs. 18/11241, 248). Er muss auch **Vertretungsfälle** (Urlaub, Erkrankung) einkalkulieren. Wieviel SSB konkret bestellt werden müssen, hängt von den **Umständen der jeweiligen Tätigkeit** und damit vom Einzelfall ab (zB Größe des Betriebs, Zweigbetriebe an verschiedenen Orten, Anzahl der strahlenexponierten Personen, Umfang des Umgangs; *Kramer/Zerlett* § 4 Anm. 20). So müssen zB bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b mindestens zwei SSB bestellt sein.

36 Die pauschalen Auflistungen in Anlage 2 (zu § 16) helfen in der Praxis allerdings ebenso wenig weiter wie ihre Vorgänger in Anlage II StrlSchV 2001. Die **untergesetzlichen Regelwerke** können jedoch als Orientierungshilfen bei der Bestimmung der notwendigen Anzahl von SSB dienen (etwa Nr. 2.1.2 RL Strahlenschutz in der Medizin).

37 Wie bei allen anderen Genehmigungsvoraussetzungen muss die zuständige Behörde die Angaben des Antragstellers am **konkreten Einzelfall** überprüfen und die angegebene notwendige SSB-Anzahl verifizieren, wobei aber eine größere Anzahl als notwendig unschädlich ist, solange die Entscheidungsbereiche und Befugnisse **klar geregelt** sind und **keine Überschneidungen und Kompetenzwirnisse** auftreten können. Benennt der SSV zu wenige SSB, wird ihm die Genehmigungsbehörde in der Praxis zur Aufstockung raten. Kann oder will er die notwendige Anzahl an SSB nicht benennen, ist die Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt und der Antrag muss abgelehnt werden, jedenfalls insoweit die Behörde mit der „angebotenen“ SSB-Anzahl eine sichere strahlenschutzrechtliche Tätigkeit als nicht gewährleistet bewertet. Evtl. ist aber mit der präsentierten SSB-Anzahl mittels Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen (→ § 12 Rn. 34ff.) die Zulassung eines „beantragten Minus“ möglich, unter Ablehnung des Genehmigungsantrags im Übrigen. Fehlende Genehmigungsvoraussetzungen können jedoch grundsätzlich nicht generell durch Nebenbestimmungen bzw. Inhaltsbeschränkungen kompensiert werden (→ Rn. 7).

38 **b) Erforderliche Befugnisse.** Jedem der notwendigen SSB müssen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sein (→ § 70 Rn. 27ff.). Dies hat **schriftlich** zu erfolgen (§ 70 Abs. 2 S. 1). Unklarheiten gehen zu Lasten des Antragstellers.

39 **4. Tätigkeit sonst tätiger Personen (Nr. 4). a) Personenkreis.** Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ist in den Antragsunterlagen die Gewährleistung zu belegen, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Als „sonst tätige Personen“ gelten alle bei der jeweiligen Tätigkeit tätigen Personen, die nicht SSB sind (BT-Drs. 18/11241, 248), aber unter dessen Aufsicht stehen. Hierzu zählen zB MTRA im Radionuklidlabor, aber auch Mediziner, Chemikanten, Laboranten, Techniker, Werkstoffprüfer, Lagerarbeiter usw.

40 **b) Wissen und Fertigkeiten.** Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung „notwendige Kenntnisse“ (in § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV 2001) wird nun der Begriff „notwendiges Wissen und notwendige Fertigkeiten“ verwendet, ohne dass aber eine inhaltliche Änderung damit verbunden ist. Dadurch soll eine klare Abgren-

zung zum Begriff der „erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz“ (vgl. § 74 Abs. 2) erreicht werden. Nach der amtl. Begründung soll unter den jetzigen Begriff „notwendiges Wissen und notwendigen Fertigkeiten“ „je nach Personenkreis sowohl die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als auch die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz sowie das im Rahmen einer Unterweisung vermittelte Wissen“ fallen (BT-Drs. 18/11241, 249). Jede dieser Personen braucht somit nur über das Wissen und die Fertigkeiten zu verfügen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgabe benötigt. Dazu gehört auch, dass sie die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren sowie die Schutz- u Verhaltensregeln kennen muss. Vertiefte rechtliche Kenntnisse sind nicht nötig (*Schmatz/Nöthlichs* 8027, Anm. 2.8).

Die Tatsache, dass sich die Genehmigungsvoraussetzung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht in Anlage 2, Teile A bis D, widerspiegelt, bedeutet nicht, dass sie nicht in den **Antragsunterlagen nachzuweisen** ist (aA wohl *Schmatz/Nöthlichs* 8027, Anm. 2.8, die die Auffassung vertreten, es könne unterstellt werden, der SSV beschäftige nur Personen mit notwendigem Wissen und notwendigen Fertigkeiten (bzw., früher, mit notwendigen Kenntnissen). Die Genehmigung könne schließlich „als letztes Mittel“ widerrufen werden. Dem ist nicht zu folgen, denn diese Ansicht übersieht, dass vor Erteilung einer Genehmigung sämtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen; ein derartiges Vorgehen würde letztlich eine Genehmigungsvoraussetzung zur Beliebigkeit degradieren, die Entstehung von Gefährdungslagen fördern u zudem die Behörde bzw. ihre Bediensteten ggf. unter Rechtfertigungsdruck bringen). Auch wenn hier eine vertiefte Prüfung oft nicht notwendig sein wird, muss der Antragsteller doch plausible Unterlagen vorlegen, wie er eine Erfüllung dieser Voraussetzung sicherzustellen gedenkt, zB Ausbildungsnachweise von bereits vorhandenem Personal, eine Dokumentation über Belehrensinhalte u -intervalle, Fortbildungen oder Grundsätze seines Personalmanagements. Als **Erkenntnishilfe** können **untergesetzliche Regelwerke** herangezogen werden (etwa Nr. 3.2 RL Strahlenschutz in der Medizin).

5. Vorhandensein des notwendigen Personals (Nr. 5). § 13 Abs. 1 Nr. 5 verlangt wie auch schon früher (vgl. §§ 9 Abs. 1 Nr. 6, 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StrlSchV 2001), dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen das Vorhandensein des die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendigen Personals ergeben. Diese Voraussetzung korrespondiert mit Nr. 3, nach der nachzuweisen ist, dass die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von SSB bestellt ist. Mit „Tätigkeit“ ist das Spektrum des § 12 Abs. 1 gemeint, nämlich der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern. Notwendig ist **zusätzliches Personal**, wenn SSV bzw. SSB allein oder mit dem vorhandenen Personalkörper eine sichere Tätigkeitsausübung nicht gewährleisten können. Beseitigen kann der Antragsteller etwaige Bedenken zB durch Vorlage von nachvollziehbaren Organigrammen und Stellenplänen. Durch diese Voraussetzung soll der Strahlenschutz im Falle enger finanzieller Spielräume des SSV und daraus evtl. folgender Einsparmaßnahmen auf Kosten der Personalausstattung sichergestellt werden (*Schmatz/Nöthlichs* 8027, Anm. 2.10).

6. Vorhandene Ausrüstung und getroffene Maßnahmen (Nr. 6). a) **43**
Grundsätzliches. Abs. 1 Nr. 6 entspricht den bisherigen Regelungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StrlSchV 2001, § 3 Abs. 2 Nr. 5, auch iVm § 5 Abs. 1 S. 2 RöV). Diese Vorschrift wird vom Gesetzgeber als „zentrale objektive Genehmigungsvoraussetzung“ bewertet (BT-Drs. 18/11241, 249). Sie findet eine Parallele,

wenn auch mit deutlichen Unterschieden, in den Vorschriften zur atomrechtlichen Schadensvorsorge, die dort die meistdiskutierten Elemente der Genehmigungsnormen sind (v. a. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG). Abs. 1 Nr. 6 spricht jedoch, anders als die AtG-Normen, nicht von der „erforderlichen Vorsorge gegen Schäden“, sondern von den Ausrüstungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die „Schutzvorschriften eingehalten werden“. Mit den „**Schutzvorschriften**“ sind die **zentralen Vorschriften** des Gesetzes gemeint, die den größtmöglichen Strahlenschutz gewährleisten wollen, vor allem die Gebote der Vermeidung unnötiger Exposition und der Dosisreduzierung (§ 8) und Dosisbegrenzung (§ 9) sowie die in den Kapiteln 4 bis 6 des Teils 2 gesetzten Vorgaben einschließlich der darauf bezogenen Regelungen in der StrlSchV (BT-Drs. 18/11241, 249).

44 Hinsichtlich des Maßstabes für die Erforderlichkeit unterscheidet die Norm zwei Tätigkeitsgruppen. Bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist zu gewährleisten, dass der **Stand von Wissenschaft und Technik** eingehalten wird (lit. a); bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 muss dies (nur) der **Stand der Technik** sein (lit. b). Anders als beispielsweise im Immissionsschutz (§ 3 Abs. 6 BImSchG definiert den Stand der Technik) existiert im Strahlenschutzrecht – wie auch bisher schon unter dem Regime des AtG – **keine Legaldefinition** der Begriffe Stand von Wissenschaft und Technik und Stand der Technik. Insofern ist hier nach wie vor auf die entsprechenden beschreibenden Passagen des **Kalkar-Beschlusses des BVerfG** von 1978 (BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 135f.) zurückzugreifen. Hiernach ist der „Stand der Technik“ dadurch charakterisiert, dass der rechtliche Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene, anders als bei „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, an die Front der technischen Entwicklung verlagert wird, da die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind; die Behörde muss ggf. in die Meinungsstreite der Techniker eintreten, um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist. Durch die im Begriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ hinzukommende Bezugnahme auf die Wissenschaft wird ein noch **höherer Maßstab** aufgerichtet: es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

45 Die „Zweigleisigkeit“ des Standes der Technik für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Röntgeneinrichtungen und Störstrahler) und des Standes von Wissenschaft und Technik für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen) kommt aus den Vorgängervorschriften zur heutigen Regelung in der StrlSchV 2001 und der RÖV und ist im deutschen Strahlenschutzrecht seit jeher fest etabliert; die – theoretisch – geringere Anforderung im Bereich von Röntgeneinrichtungen und Störstrahler ist auch inhaltlich gerechtfertigt und bedeutet letztlich kein geringeres Schutzniveau (→ § 8 Rn. 36ff.; siehe auch aml. Begründung, BT-Drs. 18/11241, 237).

46 **b) Regelwerke.** Die unbestimmten Rechtsbegriffe der nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Ausrüstungen und Maßnahmen werden, wie bei der atomrechtlichen Schadensvorsorge auch, **konkretisiert durch andere Vorschriften des StrlSchG**, durch die **StrlSchV** sowie durch **untergesetzliches Regelwerk**. Zu letzterem gehören **Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen etc. des BMUV und des BfS**

als Fachbehörde. Eine erhebliche Rolle spielen ferner Richtlinien und Empfehlungen der **SSK**. Soweit bei Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mit radioaktiven Abfällen umgegangen wird, spielen auch entsprechende Anforderungen der **ESK** eine Rolle (z. B. die ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, rev. Fassung vom 10.06.2013). Schließlich sind **technische Normen**, wie etwa **DIN-Normen**, zu beachten.

c) Aspekte der Prüfung. Die amlt. Begründung weist, je nach beantragter Tätigkeit, auf einige, die Tatbestandsmerkmale „vorhandene Ausrüstung“ und „getroffene Maßnahmen“ ausfüllende – nicht abschließende – Aspekte der Prüfung hin (BT-Drs. 18/11241, 249): 47

- „– *Dosis: Dosisabschätzung für Personal und Bevölkerung, Einhaltung der Grenzwerte, Aktivierungen, Ableitungen, baulicher Strahlenschutz*
- *Technische Anforderungen: Bauliche Gegebenheiten der Räumlichkeiten, Vorhandensein von und Anforderungen an Geräte, Sicherheitstechnik der Geräte, operative Sicherheitstechnik für Schutzzwecke, Personenschutz(-anlagen), Eigenschaften der Strahlungsquellen (radioaktive Strahlenquellen, Röntgeneinrichtungen, Beschleuniger usw.)*
- *Organisation und Management: Organisationsstruktur; Verantwortungsverteilung/ Verantwortlichkeiten; Betriebsvorschriften*
- *Radioaktive Abfälle: Anfall nach Art und Menge, Entsorgungswege*
- *Arbeitsschutz (und weitere Teile des operativen Strahlenschutzes): Strahlenschutzbereiche; Strahlenschutzanweisung; Vorhandensein und Eignung von persönlicher Schutzausrüstung; Abschirmungen; Vorkehrungen zur dosimetrischen Überwachung (interne/externe Exposition)*
- *Vorkommnisse und Störfälle: Umgang mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen; Störfallvorsorge; Beherrschung von Störfällen; Brandschutz*
- *Qualitätsanforderungen bei Anwendung am Menschen: Technik; Arbeitsanweisungen; Protokoll-/Archivsysteme.*“

d) Beurteilungsspielraum. Bei der Bewertung und ggf. der Festsetzung im Genehmigungsbescheid, welche Ausrüstungen vorhanden sein und welche Maßnahmen getroffenen werden müssen, steht der zuständigen Behörde eine **Einschätzungsprärogative** (auch **Beurteilungsspielraum** oder **Funktionsvorbehalt** genannt) zu mit der Folge, dass sich eine **gerichtliche Überprüfung** nur darauf erstreckt, ob die Bewertung auf **willkürfreien Annahmen** und **ausreichenden Ermittlungen** beruht (BVerfG Beschl. v. 08.08.1978, 2 BvL 8/77, juris, Rn. 105 = NJW 1979, 359 (361); BVerwG Beschl. v. 15.09.2016 – 9 B 13/16, BeckRS 2016, 53502, Rn. 6; Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40/11, BeckRS 2014, 47371, Rn. 15; Urt. v. 16.05.2007 – 3 C 8/06, juris, Rn. 26 = BeckRS 2007, 24814; Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31/87, juris, Rn. 19, zu § 7 Abs. 2 Nrn. 3 u 5 AtG 1989; dies ist auch auf den Strahlenschutz übertragbar, vgl. *Schmatz/Nöthlich* 8027, Anm. 2.9.1 zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrSchV 2001). 48

Die durch die Gerichte nur eingeschränkt überprüfbare Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe mit wertenden Elementen (hier: „Stand der Technik“ bzw. „Stand von Wissenschaft und Technik“) durch die zuständigen Fachbehörden 49

ist dadurch gerechtfertigt, „daß im technischen Sicherheitsrecht, vor allem bei Anlagen mit außergewöhnlich hohem Gefährdungspotential für einzelne wie für die Allgemeinheit, nur eine laufende Anpassung der für eine Risikoermittlung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorkehrung zu genügen“ vermag. Die Ausfüllung dieser **dynamischen Rechtspflichten**, die auch prognostische Einschätzungen über künftige Entwicklungen und Geschehensabläufe umfassen, wird am ehesten durch das verwaltungsrechtliche Handlungsinstrumentarium unter Heranziehung aller wissenschaftlich und technisch vertretbaren Erkenntnisse gewährleistet (BVerwG Urt. v. 16.05.2007 – 3 C 8/06, juris, Rn. 27 = BeckRS 2007, 24814; Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31/87, juris, Rn. 19 u 21; BVerfG Beschl. v. 31.05.2011 – 1 BvR 857/07, juris, Rn. 74f. = NVwZ 2011, 1062 (1065)). Maßgeblich für die Zuerkennung eines Beurteilungsspielraums sind **fehlende normkonkretisierende Maßstäbe für Einschätzungen und Bewertungen**, was bei den Begriffen „Stand der Technik“ bzw. „Stand von Wissenschaft und Technik“ der Fall ist. Die Einschätzungsprärogative leitet sich nicht aus einer bestimmten Verfahrensart oder Entscheidungsform ab, sondern aus der Erkenntnis, dass außerrechtliche Fragestellungen aufgeworfen werden, „zu denen es jedenfalls nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine eindeutigen Antworten gibt“ (BVerwG Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1/12, BeckRS 2013, 54737, Rn. 15 – naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative; VGH München Urt. v. 18.09.2015 – 22 B 14.1263, juris, Rn. 49–51 = BeckRS 2015, 54740; *Badura DVBl.* 1998, 1200ff.).

- 50 e) Besondere Anforderungen für den Umgang mit radioaktiven Abfällen.** Bei Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen können im Einzelfall sicherheitsbezogene Pflichten des AtG relevant werden. **§ 9h Nr. 2 AtG** erklärt für den Fall, dass solche Genehmigungen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle zu beseitigen, erteilt werden, die für kerntechnische Anlagen (Def. in § 2 Abs. 3a Nr. 1 AtG) geltenden **Pflichten des Genehmigungsinhabers nach § 7c AtG** (Abs. 1: Verantwortung für die Sicherheit; Abs. 2: bestimmte materielle Pflichten; Abs. 3: anlageninterner Notfallschutz) und **nach § 19a Abs. 3 und 4 AtG** (periodische Sicherheitsüberprüfung) für anwendbar. Das betrifft etwa **Zwischenlager** – auch in der Form von **Landessammelstellen** –, sofern nicht die Ausnahme in § 9h Nr. 2 HS 2 AtG greift, oder **Konditionierungseinrichtungen** für radioaktive Abfälle (BT-Drs. 18/5865, S. 20). Die in § 9h Nr. 2 AtG eigens erwähnte Zielsetzung der Beseitigung – die gem. § 9a Abs. 1 HS 1 AtG ohnehin zur Definition radioaktiver Abfälle gehört – soll in diesem Kontext dafür sorgen, dass Einrichtungen und Institutionen wie **Krankenhäuser, Ärzte, Prüfsingenieure etc.**, die nach § 5 Abs. 4 AtEV ihre Abfälle an eine Landessammelstelle abliefern, nicht von § 9h Nr. 2 AtG erfasst werden (BT-Drs. 18/5865, S. 20). Für Einzelheiten zum § 9h AtG kann auf die Kommentierung von Mann in HMPS, AtG/PÜ, § 9h AtG verwiesen werden.
- 51 7. Rechtfertigung (Nr. 7).** § 13 Abs. 1 Nr. 7 stellt auf die Voraussetzung einer gerechtfertigten Tätigkeit ab und unterscheidet zwei Alternativen: Eine Genehmigung für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Tätigkeitsart nicht gerechtfertigt ist, aber auch, wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Abs. 2 veröffentlichten Berichts erhebliche Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen.

a) Erste Alternative: nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart. Nr. 7, 1. Alt., 52
greift die bisherige Systematik auf: Die Prüfung, ob eine gerechtfertigte Tätigkeitsart vorliegt, erfolgt nach § 2 StrlSchV – der Rechtsverordnungsregelung auf Grundlage des § 6 Abs. 3 –, der wiederum auf Anlage 1 StrlSchV verweist; dort sind die nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten genannt, die nicht ausgeübt werden dürfen und die folglich auch nicht genehmigungsfähig sind (die frühere Prüfungskette: §§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StrlSchV 2001 verwiesen auf § 4 Abs. 3 StrlSchV 2001 u. dieser wiederum auf Anl. XVI; analog im Röntgenrecht). Damit setzt Abs. 1 Nr. 7, 1. Alt., Art. 19 Abs. 1 RL 2013/59/Euratom um.

b) Zweite Alternative: erhebliche Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart aufgrund des BfS-Berichts. Nach Nr. 7, 2. Alt., muss die Behörde den Genehmigungsantrag ablehnen, wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Abs. 2 veröffentlichten Berichts des BfS erhebliche Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen (zum BfS-Bericht → § 7 Rn. 15). Insoweit ist die amtl. Begründung, nach der die Behörde bei sich durch den Bericht erhärten den Zweifeln an der Rechtfertigung „Genehmigungen verweigern kann“ (BT-Drs. 18/11241, 250) und dieser damit ein Entscheidungsermessen einzuräumen scheint, gemessen am Gesetzeswortlaut und dem generellen Zweck von Genehmigungsvoraussetzungen missverständlich. Denn wenn das Tatbestandsmerkmal „keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung“ als Genehmigungsvoraussetzung nicht vorliegt, dann kann keine Genehmigung erteilt werden.

Nr. 7, 2. Alt., setzt erhebliche Zweifel voraus. Nach der amtl. Begründung sind 54
das „solche, die die Erteilung einer Genehmigung nach dem Inhalt des Berichts unzumutbar erscheinen lassen (der Maßstab ist also strenger als zur Einleitung eines Verfahrens nach § 7)“ (BT-Drs. 18/11241, 250). Bestehen also lediglich Zweifel, die nicht die **Erheblichkeitsschwelle** erreichen, ist die Genehmigung zu erteilen. Der BfS-Bericht gem. § 7 Abs. 2 ist dabei in die Erheblichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde einzustellen; er führt nicht automatisch zur Bejahung bzw. Verneinung der Erheblichkeit. Diese Bewertung muss – ähnlich wie bei den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (§ 7 Abs. 1 S. 3 UVPG) – von der Behörde vorgenommen werden. Insoweit hat sie – auf der Tatbestandsseite – einen **Beurteilungsspielraum** (BT-Drs. 18/11241, 250): „Maßstab für die Zweifel ist der administrativ eingeschränkte Maßstab des § 6 Absatz 1 und 2 (nur neue Tätigkeitsarten oder neue Erkenntnisse). Es handelt sich insgesamt gegenüber der ersten Alternative um einen Ausnahmefall.“)

Liegen der Behörde weitere Erkenntnisse zur Rechtfertigungsfrage vor, die sich 55
(bislang) weder in Anlage 1 zu § 2 StrlSchV noch in einem BfS-Bericht nach § 7 Abs. 2 niedergeschlagen haben, führt das allein nicht zur Ablehnung eines Genehmigungsantrags. Vielmehr muss ggf. ein **Verfahren nach § 7 zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart** eingeleitet und solange das Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 ausgesetzt werden.

8. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (Nr. 8). **a) Der Tatbestand.** Schließlich dürfen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 8). Die Formulierung „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften“ führt zur Vereinheitlichung mit den Zulassungsvoraussetzungen in anderen Fachgesetzen (vgl. §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, 12 Abs. 1 Nr. 2, 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG. Während § 3 Abs. 2 Nr. 8 R ö V ebenfalls diesen Terminus gebrauchte, verlangten noch die §§ 9 Abs. 1 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV 2001, dass „überwiegende öffentliche Interessen ... dem Um-

gang nicht entgegenstehen“; vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die bisher zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen durch die Begrifflichkeit der öffentlich-rechtlichen Vorschriften umfasst werden (BT-Drs. 18/11241, 250). Der Wegfall des in der StrlSchV 2001 vorhandenen Zusatzes „insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen“ bedeutet keine qualitative Änderung. Der seinerzeit verwendete weite Begriff der Umweltauswirkungen zielt auf einen Umweltgüterschutz ab und umfasste den gesamten Naturhaushalt (Boden, Luft, Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen (*Schmatz/Nöthlich*s 8027, Anm. 2.13; *Kramer/Zerlett* § 4, Anm. 24). Da diese Güter ohnehin durch die einzelnen Fachrechte, auf die jetzt Nr. 8 verweist, repräsentiert und geschützt werden, ist eine „Insbesondere“-Regelung überflüssig. Wie auch in der alten Interessen-Fassung sind mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften **nicht nur diejenigen des Umweltbereichs** gemeint. Durch den Austausch des Interessenbegriffs gegen den der Vorschriften erübrigt sich auch ein tatbestandliches Abwägungserfordernis: Während die frühere Version mit den „überwiegenden öffentlichen Interessen“ (im Übrigen ein ausfüllungsbedürftiger, der gerichtlichen Überprüfung unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff) im Zweifel einen Schritt verlangte, in dem deren Vorrang vor den Interessen des Antragstellers und betroffener Dritter, etwa Patienten, zu prüfen war (*Schmatz/Nöthlich*s 8027, Anm. 2.13), reicht es nun aus, dass **fachrechtliche Regelungen entgegenstehen**. Beispiel: Einem nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtigen Zwischenlager für (schwach) radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen im Gewerbegebiet steht § 8 BauNVO entgegen (BVerwG Urt. v. 25.01.2022, 4 C 2.20, Rn. 12ff.).

57 Die Prüfung des Entgegenstehens sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften führt nicht dazu, dass die strahlenschutzrechtliche Genehmigung eine Konzentrationswirkung entfaltet (wie etwa die immissionenschutzrechtliche Genehmigung, § 13 BImSchG). Die aml. Begründung weist darauf hin, dass damit auch nicht zwingend eine vollständige Beteiligung aller für möglicherweise entgegenstehende Vorschriften zuständigen Behörden verlangt wird (BT-Drs. 18/11241, 251). Dies wird sich aber dann empfehlen, wenn der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung notwendigen speziellen Fach- u. Rechtskenntnisse fehlen (mangels konkreter verfahrensrechtlicher Vorgaben – zur ausnahmsweisen Geltung der AtVfV für die Genehmigung von Vorhaben, die der Durchführung einer UVP bedürfen, → § 181 Rn. 13; zur Behördenbeteiligung via Stellungnahme in anderen Verfahrensregimes vgl. § 73 Abs. 2 VwVfG u. § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG – wird das im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4ff. VwVfG) geschehen, weil eine Genehmigung nach § 12 **kein mehrstufiger Verwaltungsakt** ist, an dem mehrere Behörden mitwirken, vgl. *Ramsauer* in *Kopp/Ramsauer VwVfG* § 4 Rn. 18, § 35 Rn. 127f).

58 **b) Allgemeines zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.** Dass eine behördliche Entscheidung auf einem Rechtsgebiet nicht anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen darf, ergibt sich bereits aus dem **allgemeinen Rechtsstaatsgebot** des Art. 20 Abs. 3 GG. Insoweit kommt Abs. 1 Nr. 8 nur ein **klarstellender Charakter** zu. Somit kann die Genehmigungsbehörde ohne konkrete Ausnahmeregelung keine Tätigkeit zulassen, die zwar nicht gegen die engere strahlenschutz- bzw. atomrechtliche Zielsetzung verstößt, die jedoch durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften untersagt ist (arg. *Reinhardt* in *Czychowski/Reinhardt WHG* § 12 Rn. 29). Der Begriff der „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ umfasst sowohl **europa-, bundes- als auch landesrechtliche** Vor-